

- Das in Artikel 7 Absatz 1 des am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Unionsvertrags vorgesehene Verfahren betrifft auch den Schutz des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 6 der EUV.

Die Kommission möge daher folgende Fragen beantworten:

1. Bis wann gedenkt sie eine Mitteilung über den Stand des Pluralismus der Medien in der EU und die Richtlinie zu dessen Wahrung vorzulegen, wie in der Entschließung des EP vom 20.11.2002 gefordert?
2. Bis wann beabsichtigt sie, dem Europäischen Konvent, wie in der Entschließung des EP vom 20.11.2002 gefordert, einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage vorzulegen, um den Grundsatz des Pluralismus und der Medienfreiheit in der neuen Verfassung zu schützen?

### **Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission**

(7. Juli 2003)

Die Kommission kann hinsichtlich etwaiger Folgemaßnahmen zur Entschließung vom 20. November 2002 nur die Haltung bekräftigen, die sie dem Parlament bereits (Schreiben von Frau de Palacio an Herrn Rocard vom 2. Mai 2003) mitgeteilt hat.

Die Kommission beabsichtigt folglich nicht, der Entschließung des Europäischen Parlaments nachzukommen, weil diese sich auf den Pluralismus als demokratischen und institutionellen Wert in den einzelnen Mitgliedstaaten bezieht und auf den Wunsch, Medienfreiheit und Medienvielfalt in allen Mitgliedstaaten zu bewahren.

Die vorhandenen Gemeinschaftsinstrumente, deren Rechtsgrundlage der Vertrag von Rom ist, zielen darauf ab, ein gewisses wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den Akteuren zu garantieren, und betreffen mithin direkt die Medien als Wirtschaftszweig, nicht jedoch, oder nur sehr indirekt, als Informationsquelle der Bürger.

Die Kommission verfügt folglich nicht über Rechtsinstrumente, die es ihr ermöglichen, sich mit der von den Damen und Herren Abgeordneten angesprochenen Problematik zu befassen.

Die Kommission hat für die Einbeziehung der Grundrechtecharta – in deren Artikel 11 Absatz 2 klar zum Ausdruck kommt, dass die Union der Freiheit und dem Pluralismus der Medien verpflichtet ist – in den Verfassungsentwurf plädiert. Diese Forderung wurde berücksichtigt, und die Aufnahme der Grundrechtecharta ist eines der Ergebnisse der Konventsarbeit.

Schließlich erinnert die Kommission daran, dass sich das Grünbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, das am 21. Mai 2003 angenommen wurde, unter anderem mit dem Schutz des Pluralismus befasst und die Frage stellt, ob die Möglichkeit konkreter Maßnahmen zum Schutz des Pluralismus auf Gemeinschaftsebene überprüft werden muss, und wie solche Maßnahmen aussehen könnten. Im Grünbuch werden alle Betroffenen aufgefordert, bis 15. September 2003 ihre Stellungnahme zu übermitteln.

(2003/C 280 E/164)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1445/03**

**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(24. April 2003)

*Betrifft:* Recht der europäischen Bürger auf Gesundheit – Charta der Rechte der Bürger der Union auf Gesundheit

Das Recht aller europäischen Bürger auf Gesundheit haben die Organe der Union bisher noch nicht anerkannt. Weiterhin bestehen nicht hinnehmbare Unterschiede zwischen den Gesundheitsdiensten der einzelnen Staaten: beispielsweise gibt es im spanischen Staat je 1000 Einwohner durchschnittlich 4,1 Krankenhausbetten, in Deutschland hingegen 9,4, in Frankreich 8,3, in Irland 10,1 und in den Niederlanden 11,3. Das Vereinigte Königreich stagnierte nach der ultraliberalen Politik der Thatcher-Regierung bei durchschnittlich 4,4 Betten. Im spanischen Staat befürwortet die Zentralregierung die private Bewirtschaftung der Einrichtungen und verringert die Quote der qualifizierten Mitarbeiter pro Krankenhausbett. Es besteht sogar eine von den Regierungen bestimmter Staaten geförderte Tendenz im Sinne der Privatisierung des öffentlichen Gesundheitswesens, womit ausgerechnet einem Land wie den Vereinigten Staaten nachgeeifert wird, das unter den entwickelten Ländern dasjenige ist, das die niedrigsten Standards in der Qualität der Gesundheitspflege und der Lebenserwartung aufweist.

Aus diesen Gründen sollte die Europäische Union unter Wahrung der Eigenständigkeit jedes Staates eine Charta der Rechte auf Gesundheit und ein europäisches Gesundheitssystem annehmen. Für die Charta wurde in der ganzen Europäischen Union schon von verschiedenen Bürgerinitiativen, politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen geworben. Die Charta würde auf den Grundsätzen der Universalität der gesundheitlichen Versorgung und der qualitativen Homogenisierung der Leistungen in allen Staaten beruhen, wobei über die öffentliche Finanzierung ein gerechter und kostenloser Zugang aller Bürger zu diesen Leistungen gewährleistet würde.

Ist die Kommission bereit, sich für die Annahme der Charta der Rechte der Bürger der Union auf Gesundheit im dargelegten Sinne einzusetzen? Ist die Kommission ferner bereit, ein europäisches Gesundheitssystem zu fördern?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(11. Juni 2003)

Artikel 152 Absatz 2 EG-Vertrag sieht ausdrücklich vor, dass bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt wird. Angelegenheiten wie etwa die Zahl der Krankenhausbetten je 1000 Einwohner fallen demgemäß in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht der Gemeinschaft. Die Kommission verfügt deshalb nicht über die Zuständigkeit zur Einbringung von Vorschlägen für eine Charta der Rechte der Bürger der Union auf Gesundheit und für ein europäisches Gesundheitssystem.

Obwohl wir in näherer Zukunft nicht mit dem Entstehen eines europaweiten Gesundheitssystems rechnen können, wird sich in den nächsten Jahren doch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Gesundheitsfragen entwickeln. Diesen Bereich betreffende Fragen werden derzeit von den Gesundheitsministern und anderen Akteuren im Rahmen des Reflexionsprozesses auf hoher Ebene zur Patientenmobilität und zur Entwicklung der Gesundheitsversorgung in der EU erörtert.

(2003/C 280 E/165)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1449/03**

**von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an die Kommission**

(16. April 2003)

*Betrifft:* Zahlung einer Einschreibegebühr für die Anmeldung von Kindern der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei den Europäischen Schulen

In seiner Sitzung vom 28. und 29. April 1998 hat der Oberste Rat der Europäischen Schulen in Kopenhagen beschlossen, die Kinder der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments in die Kategorie III einzustufen, obwohl sich die Europäische Kommission dagegen ausgesprochen hatte. Dies bedeutet, dass der gesamte Betrag der Einschreibegebühr zu zahlen ist, der sich für das Schuljahr 2003-2004 auf EUR 1886 für den Kindergarten, EUR 2622 für den Primärbereich und EUR 3578 für den Sekundärbereich beläuft.

Bis zu jenem Zeitpunkt galten die Kinder der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments als Schüler der Kategorie I, wodurch sie von der Zahlung dieser Gebühr freigestellt waren.

Ich bin mir über die Tatsache im Klaren, dass besagter Beschluss vom Obersten Rat der Europäischen Schulen gefasst wurde. Aber da die Europäische Kommission ja einen Vertreter in diesen Rat entsendet, kann sie mir sicherlich folgende Fragen beantworten: Welches waren die Gründe, die den Obersten Rat veranlassten, eine Praxis zu ändern, nach der während sehr vieler Jahre die Kinder von parlamentarischen Assistenten als Schüler der Kategorie I betrachtet wurden?

Wie der Kommission bekannt ist, werden die Vergütungen der parlamentarischen Assistenten direkt aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gestritten, dessen Einzelplan I (Parlament) Kapitel 39 (Ausgaben für die Assistenten der Mitglieder) Posten 3910 die Mittel betrifft, die zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung eines oder mehrerer Assistenten bestimmt sind. Außerdem werden die Arbeitsverträge der Assistenten nach Artikel 14 der Kostenerstattungs- von Vergütungsregelungen für die Mitglieder des EP zwischen dem Mitglied und einem Assistenten sowie gegebenenfalls zwischen dem Assistenten und einem selbstintretenden Dritten geschlossen.